

Nr 367 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12i Abs 3 wird angefügt:

"3. in Krankenanstalten, wenn die Dienstleistung notwendig ist:

- a) zur Erfüllung der im § 27 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 vorgesehenen ärztlichen Anwesenheitspflichten,
- b) für die im Rahmen einer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder einer Ausbildung zum Facharzt gemäß den §§ 9 Abs 6 oder 10 Abs 7 des Ärztegesetzes 1998 zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste oder
- c) sonst zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes."

2. Im § 92, dessen bisheriger Abs 3a die Absatzbezeichnung "(3b)" erhält, wird Abs 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(3) Einem Beamten,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach §12i herabgesetzt worden ist oder
2. der eine Teilbeschäftigung nach den § 15h oder 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG in Anspruch nimmt, gebührt der Monatsbezug gemäß § 71 Abs 2 in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Diese Bezugsbemessung wird abweichend von § 89 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 oder 2 gilt.

(3a) Abweichend von Abs 3 gebühren die Zulagen gemäß § 71 Abs 2 Z 2 (mit Ausnahme der Kinderzulage und der im § 97 Abs 3 aufgezählten Zulagen) sowie die Zulagen gemäß § 71 Abs 4 in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr."

3. Im § 98 Abs 2 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Im Fall der Herabsetzung der Wochen- dienstzeit oder der Teilzeitbeschäftigung gebühren solche pauschalierte Nebengebühren in dem Ausmaß, das dem Anteil der im Kalendervierteljahr tatsächlich geleisteten Dienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt jeweils nachträglich für ein Kalendervierteljahr. Die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebende Verringerung von pauschalierten Nebengebühren wird abweichend von § 97 Abs 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Abs 1 lit a bis c gilt."

4. Im § 134, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 12i Abs 3, 92 Abs 3, 3a und 3b sowie 98 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft."

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 wird die Verweisung "§§12 bis 12h L-BG" durch die Verweisung "§§12 bis 12j L-BG" ersetzt.

2. Im § 55 wird angefügt: "§ 92 Abs 3a L-BG gilt sinngemäß."

3. Im § 84 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird angefügt:

"(2) Die §§ 22 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit Urteil vom 6. Dezember 2007, C-300/06, hat der EuGH in der Causa Voß zu Recht erkannt, dass die Stundenentlohnung von Teilbeschäftigten, die Mehrarbeit leisten, nicht geringer sein darf als der Stundenlohn von Vollbeschäftigten. Wörtlich wird dazu in dem Urteil ausgeführt: "Art. 141 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung der Beamtenbesoldung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der zum einen sowohl die von vollzeitbeschäftigten Beamten geleistete Mehrarbeit als auch die von teilzeitbeschäftigten Beamten geleistete Mehrarbeit als Arbeit definiert wird, die von den Beamten über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus geleistet wird, und zum anderen diese Mehrarbeit zu einem geringeren Satz vergütet wird als dem Stundensatz, der auf die innerhalb der individuellen Arbeitszeit geleistete Arbeit entfällt, so dass teilzeitbeschäftigte Beamte für die Arbeit, die sie über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus bis zu der Stundenzahl leisten, die ein vollzeitbeschäftigter Beamter im Rahmen seiner Arbeitszeit erbringen muss, schlechter vergütet werden als vollzeitbeschäftigte Beamte, dann entgegensteht, wenn

- von allen Beschäftigten, für die diese Regelung gilt, ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher als männlicher Beschäftigter betroffen ist
- die Ungleichbehandlung nicht durch Faktoren sachlich gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben."

Nach der geltenden Rechtslage im Landesdienst orientiert sich die Höhe des Monatsbezuges von Beamtinnen oder Beamten mit herabgesetzter Wochendienstzeit an der festgelegten Wochendienstzeit. Überschreitungen dieser Wochendienstzeit werden unter bestimmten Umständen als Mehrstunden vergütet (§ 99 L-BG), wobei durch die für die Bemessungsgrundlage der Grundvergütung (§ 99 Abs 3 L-BG) getroffenen Anordnungen bestimmte Zulagen (zB die Spitalsärztezulage) und alle Nebengebühren bei der Abgeltung von solchen Mehrstunden keine Rolle spielen. Dies hat derzeit zur Folge, dass die Stundenentlohnung für Mehrstunden von jenen teilbeschäftigten Bediensteten, die in erheblichem Ausmaß solche nicht berücksichtigten Zulagen oder Nebengebühren beziehen, erheblich geringer ist als der Stundenlohn von vollbeschäftigten Bediensteten. Diese Problemlage ist im Landesdienst im besonderen Maß im Bereich der Krankenanstalten (SALK) gegeben.

Um dem eingangs dargestellten Urteil des Europäischen Gerichtshofes Rechnung zu tragen, sieht die Vorlage zur Änderung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 und des Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 vor, dass alle jene Zulagen, die in die Grundvergütung der Mehrstunden nicht einfließen, sowie grundsätzlich alle pauschalierten Nebengebühren in dem Ausmaß gebühren, dass der tatsächlich geleisteten Dienstzeit im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht. Da dieses tatsächliche Arbeitsausmaß naturgemäß erst im Nachhinein beurteilt werden kann, kann auch dieser Anteil der Monatsbezüge erst im Nachhinein berechnet und ausbezahlt werden. In Angleichung an den Abrechnungszeitraum für Mehrstunden teilbeschäftigter Bediensteter (§ 99 Abs 6 L-BG) wird ein vierteljährlicher Berechnungszeitraum vorgeschlagen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben bezweckt in seinen Hauptpunkten die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben wird Mehrkosten für das Land zur Folge haben, die nach Auskunft der Personalabteilung mit etwa 700.000 € im Bereich der SALK und mit 25.000 € in der sonstigen Landesverwaltung beziffert werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Allerdings haben sich die Ärztekammer Salzburg und der Zentralbetriebsrat der Anstalten und Betriebe unter Hinweis auf die äußerst kurze Begutachtungsfrist außer Stande gesehen, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben. Da jedoch ausschließlich Änderungen vorgeschlagen werden, die für die Bediensteten positive Auswirkungen haben (vor allem betroffen sind die in der SALK beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vgl dazu auch die Darstellung der Kostenfolgen), soll das Vorhaben trotzdem weiter betrieben werden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen bereits dargestellt worden ist, fallen besonders in den Krankenanstalten der SALK zahlreiche Mehrstunden von teilbeschäftigten Bediensteten an. Die Heranziehung von solchen Bediensteten ist dort zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich und daher überwiegend nicht auf die derzeit im § 12i L-BG beschriebenen Ausnahmesituationen beschränkt. Daher wird eine ergänzende Bestimmung zu den bisherigen Möglichkeiten der Überschreitung der festgelegten Wochendienstzeit bei teilbeschäftigten Bediensteten vorgeschlagen, die den besonderen Voraussetzungen insbesondere für den Betrieb einer Zentralkrankenanstalt (§ 2 Abs 2 lit c des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000) Rechnung tragen sollen. Die Bestimmungen beziehen sich dabei weitgehend nur auf medizinisches Personal, da nur dieses zur Aufrechterhaltung des Krankenanstalten-Kernbetriebes unbedingt erforderlich ist. Mehrstunden im Bereich des Verwaltungsdienstes können auch in Krankenanstalten weiterhin im Regelfall nur unter den Voraussetzungen des § 12i Abs 3 Z 1 und 2 L-BG angeordnet werden. Auf Verwaltungspersonal zur Anwendung kommen könnte in Ausnahmefällen allenfalls die neu vorgesehene § 12i Abs 3 Z 3 lit c L-BG, und zwar dann, wenn etwa in Katastrophenfällen auch im Verwaltungsdienst eine ununterbrochene Personalanwesenheit erforderlich ist.

Zu Z 2:

Der neue § 92 Abs 3a L-BG beinhaltet die einleitend dargestellte Verbesserung der Entlohnung von teilbeschäftigten Bediensteten. Jene Zulagen, die nicht in die Berechnung der Grundvergütung als Basis für die Berechnung von Mehrstunden einfließen (§ 99 Abs 3 L-BG), gebühren in Hinkunft in jenem Ausmaß, das der tatsächlich geleisteten Dienstzeit im Kalendervierteljahr im prozentuellen Ausmaß zur Vollzeitbeschäftigung entspricht. Bei diesen Zulagen handelt es sich im medizinischen Bereich insbesondere um die Spitalsärztezulage und die Pflegezulage, im Bereich der Verwaltung zB um die diversen EDV-Zulagen.

Da die tatsächlich abzugeltende Stundenanzahl erst im Nachhinein feststeht, kann auch deren Abgeltung erst im Nachhinein erfolgen. In Angleichung an die Abgeltung von Mehrstunden (§ 99 Abs 6 L-BG) wird vorgeschlagen, jeweils ein Kalendervierteljahr als Beurteilungszeitraum heranzuziehen.

Zu Z 3:

Pauschalierte Nebengebühren fließen generell nicht in die Bemessungsgrundlage der Grundvergütung (§ 99 Abs 3 L-BG) ein und werden daher generell für Mehrstunden nicht berechnet. Entsprechend dem im Pkt 1 der Erläuterungen zitierten Urteil des Europäischen Gerichtshofes soll sich die Bemessung von pauschalisierten Nebengebühren nicht mehr am festgelegten Beschäftigungsausmaß, sondern an der tatsächlich erbrachten Dienstzeit orientieren. Ebenso wie bei den Zulagen (Z 2) bildet jeweils ein Kalendervierteljahr den Beurteilungszeitraum.

Zu Z 4:

Die Änderungen sollen ab dem zweiten Halbjahr 2013 wirksam werden.

Zu Art II:**Zu Z 1:**

Das Vertragsbedienstetenrecht verweist zu Fragen der Dienstzeitregelung generell auf das Beamtendienstrecht. In diesem Zusammenhang soll klargestellt werden, dass auch die Bestimmungen über die Teilbeschäftigung (§ 12i L-BG) sinngemäß Anwendung finden. Aus dieser lediglich sinngemäßen Anwendbarkeit ergibt sich zB, dass Änderungen der Wochendienstzeit im vertraglichen Dienstverhältnis einer Vereinbarung bedürfen und nicht einseitig verfügt werden können.

Zu Z 2:

In der Bestimmung, die die Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten regelt, wird klargestellt, dass die für Beamtinnen und Beamte geltende Zulagenregelung (§ 92 Abs 3a L-BG, vgl Art I Z 2) auch auf Vertragsbedienstete Anwendung findet. Eine vergleichbare Anordnung für Nebengebühren ist nicht erforderlich, da § 56 L-VBG in dieser Frage pauschal auf das Beamtendienstrecht verweist.

Zu Z 3:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 4.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.